



**Geschäftszeichen**  
AG M 5330-3162/2020

**Datum**  
09.09.2021

**Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation;  
Dienstanweisung/Anordnung aufgrund des öffentlich-rechtlichen Hausrechts und der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht**

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts und der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich unter Änderung der Dienstanweisung vom 07. Mai 2020, 03. August 2020, vom 26. November 2020 und 8. März 2021 im Einklang mit der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgende

**Dienstanweisung  
und  
Anordnungen:**

**1. Anwendungsbereich**

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Besucherinnen und Besucher<sup>1</sup> der Gebäude des Amtsgerichts München in der

Pacellistraße 5,  
Maxburgstraße 4,  
Linprunstraße 22,  
Infanteriestraße 5.

Die Verfahrensleitung und die Sitzungspolizei durch die zuständigen Vorsitzenden in gerichtlichen Verfahren bleiben unberührt.

---

<sup>1</sup> Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter.

## 2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- a. Alle Mitarbeiter sind aufgefordert, besonders auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu achten, insbesondere
- Abstand halten (mindestens 1,5 Meter);
  - engen Körperkontakt mit offensichtlich erkrankten Personen meiden;
  - Verzicht auf das übliche Händeschütteln – sowohl der Beschäftigten unter einander als auch mit Dritten;
  - Berührung des eigenen Gesichts mit ungewaschenen Händen vermeiden;
  - häufiges und ausgiebiges Händewaschen mit Seife und -soweit möglich- Nutzung der Desinfektionsspender;
  - Benutzung von Einmaltaschentüchern zum Husten und Niesen – alternativ: Niesen und Husten in die Ellenbeuge;
  - häufiges und gründliches Lüften von geschlossenen Räumen.
- b. Besucher werden in geeigneter Weise zur Beachtung der Hygieneregeln aufgefordert. Im Eingangsbereich, in den Sanitäreanlagen und in den Fluren sind deutlich sichtbare Hinweise zu den Hygieneregeln und zur Beachtung des Abstandsgebots angebracht.

Im Eingangsbereich und in Bereichen mit hohem Besucheraufkommen stehen nach Möglichkeit Desinfektionsständer zur Verfügung.

## 3. Zugang zu den Gebäuden

- a. Von allen Personen, die das Justizgebäude betreten wollen - mit Ausnahme von Justizangehörigen, Polizeibeamten und Rettungskräften im Einsatz -, wird eine schriftliche Datenerfassung (Selbstauskunft) eingeholt. Dies bezweckt die Unterstützung der Gesundheitsbehörden bei der nachträglichen Verfolgung von Infektionsketten.

Eine solche Selbstauskunft ist von jedem Besucher unter Angabe der Personalien einschließlich Kontaktdaten (E-Mail-Adresse oder Telefonnummer oder Anschrift) gesondert auszufüllen. Für einen gesamten

Hausstand ist die Abgabe der Selbstauskunft durch eine Person ausreichend.

Besucher werden in dem Formular zur Selbstauskunft außerdem gebeten, die Gerichts- bzw. Behördenleitung zu verständigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Besuch positiv auf COVID-19 getestet werden.

Die Selbstauskünfte werden ausschließlich zum Zweck der Rückverfolgbarkeit von Infektionen mit COVID-19 erhoben und werden nach vier Wochen vernichtet.

- b. Besucher werden in geeigneter Form angehalten, beim Warten vor der Kontrollstelle zu anderen Wartenden und zur Kontrollstelle einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- c. Wird die Abgabe der Selbstauskunft verweigert, wird der betreffenden Person der Zutritt zum Gebäude verwehrt. Die Entscheidung hierüber trifft die Gerichtsverwaltung.

Erkennbar kranken Personen wird ebenfalls der Zugang zum Gebäude verwehrt. Anzeichen einer relevanten Erkrankung sind Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen und / oder Fieber.

Aufgrund der Fürsorge für die Besucherinnen und Besucher und der Bediensteten können in Ausnahmefällen kontaktlose Messungen der Körpertemperatur am Eingang der Gebäude erfolgen.

Soll einer Person, bei der es sich um einen Verfahrensbeteiligten handeln, der Zutritt durch die Gerichtsverwaltung verwehrt werden, ist vor der Entscheidung der zuständige Richter, Staatsanwalt oder Rechtspfleger zum Zwecke der Belehrung zu konsultieren, damit diesem die Möglichkeit eröffnet wird, den Verfahrensbeteiligten über die Folgen seiner Weigerung und des hiermit verbundenen Ausbleibens zu aufzuklären. Im Falle, dass einer erkennbar kranken Person der Zutritt zum Gebäude verwehrt wird, genügt die Unterrichtung des zuständigen Richters oder Rechtspflegers. Entsprechend ist für Pressevertreter zu verfahren, soweit diese beabsichtigen, über konkrete Verfahren zu be-

richten; im Übrigen ist bei Pressevertretern die Entscheidung des Pressesprechers oder der Behördenleitung herbeizuführen.

#### 4. Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht)

- a. Besucher, ab dem 7. Geburtstag, **Verfahrensbeteiligte, Rechtsanwälte und ehrenamtliche Richter** müssen ab Betreten des Gebäudes eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Diese Pflicht gilt auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen in den Dienstgebäuden, insbesondere die Wartebereiche vor Sitzungssälen, die Sanitärräume und die Kantine sowie beim Betreten von Diensträumen. Gleiches gilt für die Nutzung von Aufzügen.

Befreit vom Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Diese sind vor Ort sofort, insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

In Zweifelsfällen kann die Gerichtsverwaltung den Zutritt zum Gebäude verwehren (siehe obige Ziffer 3c). Für die Dauer des Gerichtsaufenthalts wird diesen Personen ein Visier zum Tragen ausgehändigt.

Das Abnehmen der medizinischen Gesichtsmaske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

- b) Korrespondierend tragen alle Justizangehörigen bei der Benutzung aller Begegnungs- und Verkehrsflächen sowie bei Nutzung der Aufzüge eine medizinische Gesichtsmaske. Dies gilt auch beim Kontakt mit Beteiligten und Besuchern in Diensträumen, wenn aus dienstlichen

Gründen der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht gewahrt werden kann.

Bei der Aktenverteilung, wenn diese nicht außerhalb der üblichen Dienstzeiten erfolgt, tragen die hiermit befassten Mitarbeiter ebenfalls eine medizinische Gesichtsmaske.

- c. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

Sollte der Mindestabstand von 1,5 Meter in mehrfach belegten Räumen nicht eingehalten werden können, sind gleichwertige Schutzmaßnahmen wie geeignete Abtrennungen anzubringen und Lüftungsmaßnahmen einzuhalten. Anderenfalls besteht für die betroffenen Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

In Räumen, in denen während des Aufenthalts zweier oder mehrerer Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, besteht für alle im Raum befindlichen Personen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Beim Betreten eines Dienstzimmers ist die medizinische Gesichtsmaske solange zu tragen, bis ein fester Sitz- oder Stehplatz unter Wahrung des Abstandsgebots von 1,5 Metern eingenommen wurde.

- d. Bei Fahrten im Dienst-PKW dürfen Fahrgäste nur auf den Hinterbänken Platz nehmen. Es darf nur ein Fahrgast pro Hinterbank versetzt sitzend befördert werden. Bei Fahrten im Dienst-PKW muss in jedem Fall eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden.
- e. Sollten **IT-Arbeiten** direkt am Arbeitsplatz eines Mitarbeiters notwendig sein, so ist während dieser Zeit von beiden Beschäftigten eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird.
- f. Im Sitzungssaal gilt für Besucher und Verfahrensbeteiligte die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske mindestens bis zum

Sitzungsbeginn und ab Sitzungsende.

Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung entscheidet der zuständige Vorsitzende aufgrund der sitzungspolizeilichen Gewalt nach § 176 GVG über das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Grundsätzlich gilt das Verhüllungsverbot nach § 176 Abs. 2 GVG. Hiervon kann der Vorsitzende aus Gründen des Gesundheitsschutzes in richterlicher Unabhängigkeit Ausnahmen gestatten oder generell das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken während der mündlichen Verhandlung anordnen.

- g. Gegenüber externen Dienstleistern wirken die Leitung des Amtsgerichts darauf hin, dass deren Mitarbeiter die Vorgaben zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske beachten.

## 5. Verhalten in den Gebäuden

- a. In den gesamten Gebäuden einschließlich der Sitzungssäle und der Wartebereiche ist das Mindestabstandsgebot (mindestens 1,50 Meter) strikt einzuhalten, auch wenn eine medizinische Gesichtsmaske getragen wird.
- b. Die maximalen Kapazitätsgrenzen der Sitzungssäle wurde durch entsprechende Kennzeichnung der Sitzmöglichkeiten durch die Gerichtsverwaltung vorgegeben und sind strikt einzuhalten. Bei der Wahl des Sitzungssaals für ein konkretes Verfahren und bei der Zulassung von Besuchern bzw. Verfahrensbeteiligten soll dies berücksichtigt werden.
- c. Lüftungsempfehlungen in den Sitzungssälen bzw. Besprechungsräumen sind grundsätzlich zu beachten.
- d. Die Aufzugsanlagen dürfen grundsätzlich jeweils nur von einer Person benutzt werden, die größeren Lastenaufzüge auch von zwei Personen. Gehbehinderten Mitarbeitern und Besuchern ist Vorrang einzuräumen. Die Benutzung des Aufzugs durch eine weitere Person ist dann gestattet, wenn diese als Hilfsperson für behinderte Mitarbeiter oder Besu-

cher (etwa zum Schieben des Rollstuhls oder zur Begleitung einer blinden oder sehbehinderten Person) unverzichtbar ist.

- e. Justizwachtmeister werden damit beauftragt, die Einhaltung der Regeln, insbesondere des Mindestabstands und des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske, bei regelmäßigen Rundgängen zu kontrollieren und durchzusetzen. Sie sind befugt, gegenüber Besuchern die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

## **6. Dienstreisen, Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Kaffeerrunden, Urlaubsreisen**

- a. Dienstreisen werden nur genehmigt, wenn sie zwingend notwendig sind. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf wird die Teilnahme an Dienstreisen freigestellt.
- b. Dienstbesprechungen, Workshops und sonstige dienstlich veranlasste Zusammenkünfte sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen unter strikter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie Beachtung der Hygiene- und Lüftungskonzepte. Die Nutzung von Video- und Telefonkonferenztechnik sowie die Nutzung von Microsoft Teams ist verstärkt in Betracht zu ziehen.

In der Einladung zu unverzichtbaren Dienstbesprechungen und ähnlichen dienstlich veranlassten Zusammentreffen mit externen Teilnehmern ist darauf hinzuweisen, dass Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder Atemwegsproblemen jeglicher Schwere sowie Personen, die wissentlich Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten hatten, von einer Teilnahme absehen müssen.

- c. Justizeinsatztrainings sowie Präsenzmaßnahmen des Gesundheitsmanagement bleiben bis auf weiteres ausgesetzt.
- d. Fortbildungen dürfen wieder unter Präsenz stattfinden.
- e. Kollegiale Kaffeerrunden mit bis zu zehn Teilnehmern sind zugelassen; dabei sind die jeweils geltenden Hygienebestimmungen einzuhalten.

Das gilt auch für gesellige Veranstaltungen mit dienstlichem Bezug (z.B. Dienstjubiläen, Beförderungen, Ruhestand, runde Geburtstage) im Dienstgebäude und dem zugehörigen Gelände; soweit im Einzelfall eine größere Teilnehmerzahl vorgesehen ist, bedarf die Veranstaltung der Genehmigung durch die Behördenleitung.

- f. Private Auslandsreisen können dienstrechtlich nicht untersagt werden, denn sie betreffen das außerdienstliche Verhalten des Bediensteten. Auch dürfen entsprechende Urlaubsanträge nicht abgelehnt werden. Im Eigeninteresse ist es derzeit für keinen Justizangehörigen sinnvoll, eine Auslandsreise zu unternehmen, solange die vom Auswärtigen Amt ausgesprochene generelle Reisewarnung besteht.

Justizangehörige, die eine solche Reise planen, werden gebeten, vor Reiseantritt ihren Dienstvorgesetzten hiervon in Kenntnis zu setzen.

### **Arbeits- und dienstrechtliche Auswirkungen der Corona-Krise**

Befinden sich im Intranet unter:

[Corona - Infos auf einen Blick \(bayern.de\)](#)

## **7. In-Kraft-Treten**

Diese Anordnung tritt am 9. September 2021 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Im Auftrag

gez. Mandl  
Vizepräsident des Amtsgerichts